

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 123 (1972)
Heft: 8

Artikel: Forstliche Probleme der thurgauischen Bergzone
Autor: Krebs, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Probleme der thurgauischen Bergzone

Von F. Krebs, Frauenfeld

Oxf.: 904

Der Kanton Thurgau ist ein ausgesprochener Flachlandkanton; mit Ausnahme des Hinterthurgaus geht die Höhe nirgends über 750 m ü. M. Im südlichen, zwischen dem sanktgallischen Toggenburg und dem zürcherischen Tösstal gelegenen Hinterthurgau wird im «Grat» mit 996 m die höchste Höhe des Kantons erreicht. Der Talboden zwischen Sirnach und Fischingen liegt auf etwa 600 m Meereshöhe. Geologisch gehört die Gegend zur oberen Süswassermolasse mit wechselnden Schichten von Nagelfluh, Mergel und Sandstein. Die Niederschläge sind hoch und erreichen in Dussnang ein Jahresmittel von 1381 mm. Das Wasser dieser Niederschläge sägte sich im Laufe der Zeiten V-artig in den relativ weichen Untergrund ein und liess eine reichgegliederte Landschaft von engen, zum Teil schluchtartigen Tälern und markanten Kreten und Rippen entstehen. Diese intensive Gliederung liess keine zusammenhängenden Landwirtschaftsgebiete entstehen. Die von der Landwirtschaft genutzten Zonen sind immer wieder von Wald unterbrochen.

Die Gegend war seinerzeit vom Benediktinerkloster Fischingen kolonisiert worden, das wie die andern thurgauischen Klöster 1848 aufgehoben wurde. Die meisten der alten Klosterhöfe gingen in das Eigentum der ehemaligen Lehensleute über. Der Hinterthurgau, darunter wird das thurgauische Gebiet südlich Sirnach verstanden, ist gut bewaldet und wird im Volksmund daher «Tannzapfenland» genannt. Das Bewaldungsprozent beträgt in den ehemaligen Ortsgemeinden Au und Fischingen 49 Prozent und in der ganzen Gemeinde 35 Prozent, im ganzen Kanton dagegen nur 18 Prozent. Bezüglich der Holzarten waren ursprünglich die Weisstanne und Buche mit Esche und Bergahorn vorherrschend, während die heutige starke Rottannenvertretung wie andernorts hauptsächlich auf das letzte Jahrhundert zurückgeht. Die Wälder des Hinterthurgaus sind im allgemeinen sehr produktiv. In guten Lagen beträgt der Zuwachs mit Einwuchs 10 m³ pro ha. Die Eigentumsverhältnisse für die Einheitsgemeinde Fischingen lauten:

Staatswald (ohne Roset bei Sirnach)	330 ha	29 %
Gemeindewald	55 ha	5 %
Privatwald	732 ha	66 %
Total	<hr/> 1117 ha	<hr/> 100 %

Der Staatswald ist aus dem geschlossenen ehemaligen Klosterwald hervorgegangen. Seit der Klostersaufhebung wird das Revier von einem akade-

misch gebildeten Forstmann verwaltet. Zum Staatswaldrevier Fischingen gehört ausserhalb der Gemeinde Fischingen noch der Roset ob Sirnach; die Gesamtfläche beträgt 348 ha Waldboden. Der Staatswald wird in unserem Artikel nicht mehr berührt. Der *Gemeindewald* ist grösstenteils erst in unserem Jahrhundert entstanden und meist aus ehemaligem Privatwald hervorgegangen.

Der *Privatwald* ist zur Hauptsache zu den Landwirtschaftsbetrieben gehörender Bauernwald. Wegen der Höhenlage, der Terraingestaltung und dem Klima ist die Landwirtschaft auf die Viehhaltung angewiesen. Der Anbau von Getreide, Hackfrüchten sowie Intensivobstbau fallen weg. In früheren Jahren standen in vielen Bauernhäusern, wie im benachbarten Tösstal, Stickeremaschinen. Die Existenzgrundlagen sind heute die Viehhaltung und der Wald. Viele Betriebe in den höheren Lagen weisen praktisch gleich viel Wald und offenes Land auf. Der Wald ist hier, wie im Emmental, der Sparhafen des Bauern, und meistens muss er erhalten, wenn Miterben auszuzahlen sind, oder wenn Feuer- oder andere Katastrophen hereinbrechen.

Die Unwetterkatastrophen der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts gaben bekanntlich den Anstoss für die Verbesserung der forstlichen Verhältnisse in unserem Land. 1902 verlangte das vom Souverain gutgeheissene Bundesgesetz betreffs die Oberaufsicht über die Forstpolizei die Ausscheidung von Schutzwaldungen.

Noch 1898 hatte der Bundesrat auf die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Thurgau verzichtet, nachdem auch der Regierungsrat eine solche ablehnte. Mit Zuschrift von 1903 verlangte das Eidgenössische Departement des Innern nun aber die Ausscheidung von Schutzwaldungen, wenigstens im Einzugsgebiet der Murg, im Hinterthurgau. Daraufhin wurde das Gebiet der Munizipalgemeinde Fischingen vom Regierungsrat als Schutzwald erklärt. Der Einbezug dieses Gebietes erfolgte in Angleichung an das Schutzwaldgebiet der Nachbarkantone Zürich und St. Gallen. Für eine weitere Ausdehnung des Schutzwaldareals auf andere Gebiete des Kantons war die damalige Zeit noch nicht reif. In der Folge wurden die Waldbesitzer über die neuen Schutzwaldbestimmungen orientiert. Die wichtigste Neuerung war die Bewilligungspflicht für Holzschläge über 20 m³ Holzmasse und das Verfahren bei Rodungen. In dem vorne gestreiften Staatswaldrevier Fischingen amtierte seit der Klosteraufhebung ein Staatsförster. Die Schutzwaldverordnung bedingte die Anstellung eines besonderen Schutzwaldförsters; wie

Oben: Das im 12. Jahrhundert gegründete Kloster Fischingen in seiner heutigen Gestalt. Die Gebäulichkeiten beherbergen das Erziehungsheim St. Iddazell, die Kirche ist die Pfarrkirche des Dorfes. Photo Gross

Unten: Bei Allenwinden im Hinterthurgau. Der Wald bestockt die Steilhänge. Die weniger steilen Gebiete werden landwirtschaftlich genutzt. Die Aufnahme charakterisiert die Verteilung von Wald und Kulturland im Gebiet. Photo EKTh



dessen Titel heute noch lautet, obschon seit 1963 der ganze Kanton zum Schutzwald gehört. Der Schutzwaldförster — im Nebenamt Vorarbeiter im Staatswald — hatte einen Försterkurs zu absolvieren. Für die etwa 800 ha messende Gemeinde- und Privatwaldfläche hatte er 120 Pflichttage zu leisten. Seine Aufgabe war ausser den forstpolizeilichen Kontrollen die Beratung der Waldbesitzer in der Waldpflege, Anzeichnung von Durchforstungen sowie die Vorbereitung der vom zuständigen Kreisforstbeamten zu erledigenden Schlaggesuche im Herbst.

Die Besoldung für die Pflichttage wurde zur Hälfte vom Staat und von der Gemeindekasse Fischingen übernommen. Diese vor mehr als 60 Jahren gefassten Beschlüsse zeigen, dass der Regierungsrat intensiv an die Verbesserung der forstlichen Verhältnisse ging.

Wie reagierten die Waldbesitzer? Anfänglich machten sich Widerstände gegen den «Waldvogt» geltend, konnte bis dahin doch jeder in seinem Wald tun und lassen, was er wollte. Als besonders drückend wurde die Erhebung einer Taxe für diese Gesuche empfunden, die in den ersten Jahren zwischen Fr. 1.— und Fr. 5.— betrug. Heute wird für alle Gesuche, unbekümmert um das Holzquantum, eine Schlaggebühr von Fr. 5.— erhoben. Für unerlaubte Schläge wurden um 1910 Bussen von Fr. 2.— pro m³ gefällte Holzmasse ausgesprochen. Von den von 1905 bis 1913 eingereichten Schlaggesuchen mussten nur zwei abgelehnt werden. Einsprachen über Entscheide von Schlag- und Rodungsgesuchen beschäftigten die Behörden besonders nach den beiden Weltkriegen.

Auch die Zeitungen nahmen sich der Sache an und verurteilten den Waldvogt. Bereits damals wurde auch das heute noch aktuelle Wildschadenproblem aufgegriffen. Es gab schon zu Beginn des Schutzwaldstatutes Waldbesitzer, die für die forstliche Beratung zugänglich waren. Bei der im allgemeinen schlechten Ertragslage der Landwirtschaft zu Beginn unseres Jahrhunderts war es verständlich, dass finanziell schlecht gestellte Betriebe aus dem Wald holen wollten, was zu holen war. Die Bauernwälder des Hinterthurgaus zeigen noch heute die Folgen dieser Verhältnisse:

- einerseits vorratsreiche Wälder,
- andererseits vorratsarme Bestände, die heute kaum in der Baumholzklasse sind.

Über die Nutzungen im *Privatwald* geben die nachfolgenden Zahlen Auskunft:

Von 1905 bis 1913 wurden im Mittel pro Jahr 24 Schlaggesuche mit einem Anfall pro Jahr und ha von 2,95 m³ bewilligt. Da die Durchforstungen damals nicht so intensiv betrieben wurden wie heute, wird die jährliche Gesamtnutzung im Privatwald bei etwa 5 m³ Gesamtmasse pro Jahr und ha gelegen haben. Seit 1960 werden die Nutzungen im Privatwald jährlich durch die Förster im ganzen Kanton erhoben. Für die 12 Jahre von 1960 bis 1971 ergibt sich für die Munizipalgemeinde Fischingen im Mittel ein Anfall von

Durchforstungen	2,7 m ³
Schläge	2,7 m ³
Zwangsnutzungen	<u>0,7 m³</u>
Total	<u>6,1 m³</u>

Der Schneedruck von 1961 und die Stürme von 1967 beeinflussen das Ergebnis nur unwesentlich.

1908 wurde an die Begründung eines 4 ha grossen Schutzwaldes im Gebiet von Au ein Bundesbeitrag von 60 Prozent und ein Kantonsbeitrag von 20 Prozent ausgerichtet. Bis zum 2. Weltkrieg gab das Weiden in den Waldungen des öfteren zu Beanstandungen Anlass. Seit 1938 betreut der heute noch amtierende Förster Alois Rupper den Schutzwald von Fischingen. Nach dem 2. Weltkrieg, der unserem Volk den Wald näher brachte, wurden die Anstrengungen für die Verbesserung der forstlichen Verhältnisse intensiviert. Wir erwähnen stichwortartig: Vorträge und Instruktionkurse über die Jungwuchs- und Dickungspflege in kleinen Gruppen, Erstellung von Wirtschaftsplänen für zwei Privatwaldungen. 1960 Erhöhung der Zahl der Pflichttage von 120 auf 160.

1959 war mit Rücksicht auf die ähnlich gelagerten Verhältnisse auch die nordwestlich von Fischingen gelegene Gemeinde Bichelsee zum Schutzwald erklärt worden. Als 1963 der ganze Kanton dem Schutzwaldstatut unterstellt wurde, brachte dies für die alten Schutzwaldgebiete keine Änderung.

Seit dem 2. Weltkrieg kämpft die Landwirtschaft in der Bergzone um ihre Existenz. Die jungen, initiativen Kräfte wandern in die Industrie ab. Sowohl auf dem landwirtschaftlichen wie auf dem forstlichen Sektor werden Anstrengungen unternommen, die Betriebe lebensfähig zu erhalten. Bei der Landwirtschaft können seit dem 2. Weltkrieg vernässte Partien mit Beiträgen der öffentlichen Hand entwässert werden. Auch die Stallsanierung und die Gebäuderationalisierung werden subventioniert.

Auf dem forstlichen Sektor sind zu erwähnen: *Beiträge an die Aufforstung* von für die Landwirtschaft ungeeigneten Grundstücken sowie Grundstückabschnitten. Auch im Berggebiet ersetzt die Maschine immer mehr die Handarbeit. Bei diesen Projekten werden teils auch die Wegverhältnisse verbessert und erodierende Bäche verbaut. An den Projekten sind teils nur ein, teils bis zu 15 Besitzer beteiligt. Bis 1971 wurden im Schutzwaldgebiet von Fischingen acht Gesamtprojekte mit einer Aufforstungsfläche von 33,4 ha und einem Kostenbetrag von Fr. 279 300.— abgerechnet. Zurzeit laufen sechs weitere Projekte oder sind in Vorbereitung. An Beiträgen werden ausgerichtet:

Kanton	15 0/0 (künftig bis 25 0/0)
Bund für Aufforstungen	65 0/0
für andere Arbeiten und Wiederherstellungen	40 0/0

Wegebau: Im Kanton Thurgau wurden die Zusammenlegungen in der offenen Flur und im Wald seit dem 2. Weltkrieg intensiviert. Für die hintersten Teile der Gemeinde Fischingen mit Einzelhof- und Weilersiedlungen fällt eine Zusammenlegung ausser Betracht. Seit 1959 können auch Beiträge an Waldwegprojekte gewährt werden. Erschlossen wird dabei ausser dem Wald meist auch Kulturland. Bis Ende 1971 wurden im Gebiet von Fischingen fünf Wegprojekte im Privatwaldgebiet abgeschlossen. Weglänge 3277 m, Kosten Fr. 214 300.—, pro lfm Fr. 65.—. Zwei weitere Projekte mit 1975 lfm Länge sind in Arbeit. Die Beiträge betragen:

Bund	meist	30 %
Kanton		15 %

Bei den neuen Projekten sind wegen der enormen Baukostenteuerung künftig etwas höhere Kantonsbeiträge zu erwarten. Auch der Bund wird in schwierigen Fällen etwas höher gehen.

In den *Gemeindewaldungen* des Hinterthurgaus wurden bisher keine Wegprojekte subventioniert. Diese Wälder können nur mit dem anstossenden Privatwald im Rahmen einer Zusammenlegung erschlossen werden. Zwei Hinterthurgauer Gemeinden besitzen auf benachbartem St. Galler Boden Waldungen, in denen seit 1951 mit Beiträgen des Bundes und des Kantons St. Gallen 2748 lfm Waldwege mit einem Kostenbetrag von Fr. 179 000.— erstellt wurden.

Unser Bericht wäre unvollständig ohne den Hinweis, dass im Gebiet von Fischingen, wie überhaupt im ganzen Kantonsgebiet, der Absatz des Industrieholzes ausschliesslich durch den Förster geschieht. Der Förster regelt die Zuteilung an die verschiedenen Werke und zahlt den Waldbesitzern auch das Geld aus. Dieses Verfahren ist in einem Gebiet mit viel Privatwald für die Holzverarbeiter äusserst vorteilhaft und erspart auch den Waldbesitzern Umtriebe mit den verschiedenen Abnehmern.